

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mittweida (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 01.12.2017

Auf der Grundlage der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652), der §§ 1, 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (SächsGVBl. S. 504) sowie des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2016 (SächsGVBl. S. 78) hat der Stadtrat der Stadt Mittweida in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Mittweida führt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung durch, soweit die Reinigungspflicht nicht den Grundstückseigentümern nach § 2 übertragen wird.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt übernimmt das Reinigen der Fahrbahn, der Parkbuchten und der Haltestellenbuchten entsprechend dem Straßenverzeichnis gemäß Anlage für die Monate März bis einschließlich November.

(2) Für die Monate Dezember, Januar und Februar haben die Grundstückseigentümer, die an den im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen anliegen, die Reinigung entsprechend der Straßenreinigungsatzung selbst auszuführen.

(3) Eigentümer von Grundstücken, die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind, haben die Reinigung entsprechend der Straßenreinigungssatzung in vollem Umfang selbst auszuführen.

(4) Für neu mit Natursteinen gepflasterte Straßen ist für die Dauer von einem Jahr nach Fertigstellung abweichend vom Absatz 1 die Reinigung befristet auf die Eigentümer zurück zu übertragen.

§ 3 Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Mittweida erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage Benutzungsgebühren.

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Stadt Mittweida.

§ 4 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder Besitzer des durch die Straße erschlossenen Grundstücks.

(2) Ist der Grundstückseigentümer eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i. S. d. Wohnungseigentumsgesetzes, so wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft festgesetzt.

(3) Mehrere Gebührensschuldner eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.

(4) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über. Wird die Mitteilung versäumt, haftet der bisherige Gebührenschuldner neben dem neuen Gebührenschuldner.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Berechnungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr sind der Frontmetermaßstab und die Reinigungsklasse nach dem Straßenverzeichnis (Anlage der Satzung).

(2) Der Frontmetermaßstab ist/sind

1. bei Straßenanliegern die Grundstückseite(n) entlang der erschließenden Straße(n) (sogenannte Vorderliegerlängen),
2. bei einem Grundstück, das nicht an einer erschließenden Straße anliegt, die der zu reinigenden Straße zugewandte(n) Grundstückseite(n), wobei als „zugewandt“ eine Grundstückseite angesehen wird, wenn sie parallel oder in einem Winkel kleiner 45 Grad zur Straße verläuft (sogenannte Hinterliegerlängen). Verläuft die zugewandte Grundstückseite nicht parallel zur Straße, so wird die senkrechte Projektion von der Straße zur äußeren Grundstücksbegrenzung als Längenbegrenzung zugrunde gelegt.
3. Hat ein Grundstück neben der/den an der Straße anliegende(n) Seite(n) eine oder mehrere nicht anliegende, aber dieser Straße zugewandte(n) Seite(n), werden die Vorder- und Hinterliegerlänge(n) addiert, wobei kein Teil doppelt berechnet werden darf.

(3) Bei einem Grundstück, das weder an der erschließenden Straße anliegt, noch eine ihr zugewandte Seite hat, wird ersatzweise die Grundstückseite zugrunde gelegt, die einer in gerader Linie gedachten Verlängerung der Straße zugewandt ist. Ergeben sich bei abknickenden Straßen mehrere den gedachten Verlängerungen zugewandte Grundstücksseiten, ist die Seite mit der höchsten Gebühr maßgebend.

(4) Wird ein Grundstück mehrfach erschlossen, ist als Bemessungsgrundlage für die Gebühr jede an den erschließenden Straßen anliegende oder ihnen zugewandte Grundstückseite heranzuziehen.

(5) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 – 4 werden Bruchteile eines Meters bis einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(6) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1	Reinigung einmal wöchentlich
Reinigungsklasse 2	Reinigung zweimal wöchentlich

§ 6 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Frontmeter nach § 5 der Satzung in der

Reinigungsklasse 1	2,07 Euro
Reinigungsklasse 2	4,14 Euro

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Mittweida vom Veräußerer und Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Entstehung und Änderung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Straßenreinigung endgültig eingestellt wird.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils am Anfang des Kalenderjahres. In den Fällen des § 4 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.
- (4) Falls die Straßenreinigung vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr besteht ebenfalls nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder durch sonstiges Verhalten Dritter.
- (5) Die Straßenreinigungsgebühr kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen niedriger festgesetzt werden, wenn die Gebührenbemessung nach den Vorschriften dieser Satzung nach Lage des einzelnen Falles zu einem offenbar unbilligen Ergebnis führt.
- (6) Rückständige Gebühren werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) beigetrieben.

§ 9 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Gebührenbescheid der Stadt Mittweida festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist am 01. Juli für das gesamte Kalenderjahr fällig. Beginnt die Gebührenpflicht nach § 8 Abs. 1 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Gebühr mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Gebührenbescheid geändert. Überzahlte Gebühren werden erstattet.

§ 10 Billigkeitsgründe

Aus Billigkeitsgründen nach Maßgabe der Abgabenordnung vom 16. März 1976 können die Straßenreinigungsgebühren erlassen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziff. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) handelt, wer seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten nach § 7 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mittweida (Straßenreinigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mittweida vom 25. November 2011 außer Kraft.

Mittweida, den 01.12.2017

Schreiber
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Straße	Abschnitt von	Abschnitt bis	Bemerkung	Reinigungs- klasse
Ahornweg	Rößgener Str.	Lindenweg		1
Albert-Schweitzer-Str.	Lutherstr.	Lauenhainer Str.		1
Am Bahnhof	Bahnhofstr.	Goethestr.		1
Am Schwanenteich	Weststr.	Am Sportplatz		1
Am Sportplatz	Goethestr.	Leisniger Str.		1
Am Stadtpark	Oststr.	einschl. Am Stadtpark 17		1
Auensteig	Rosa-Luxemburg-Str.	Rößgener Str.		1
Bahnhofstr.	Technikumplatz	Altenburger Str.		1
Birkenweg	Rößgener Str.			1
Bornheimer Str.	Leipziger Str.	Leipziger Str.		1
Buchenweg	Ahornweg			1
Burgstädter Str.	Chemnitzer Str.	Ortsausgang	ohne Heiste	1
Chemnitzer Str.	Weberstr.	einschl. Chemnitzer Str. 44		1
Dr.-W.-Külz-Str.	Frankenberger Str.	einschl. Dr.-W.-Külz-Str. 30 bzw. 37		1
Dresdener Str.	Hainichener Str.	Neudörfchener Weg		1
Frankenberger Str.	Steinweg	Waldheimer Str.		1
Freiberger Str.	Markt	Steinweg		1
Frongasse	Weberstr.	Rochlitzer Str.		1
Georg-Büchner-Str.	Goethestr.	Bahnhofstr.		1
Goethestr.	Heinrich-Heine-Str.	Am Bahnhof		1
Hainichener Str.	Chemnitzer Str.	Dresdener Str.	ohne Heiste	1
Heinrich-Heine-Str.	Burgstädter Str.	Am Sportplatz	ohne Sackgasse	1
Kirchberg	Weberstr.	Kirchstr.		1
Lauenhainer Str.	Albert-Schweitzer-Str.	Lauenhainer Str. 104		1
Leipziger Str.	Am Sportplatz	Diebstr.		1
Leisniger Str.	Technikumplatz	Thomas-Mann-Str.		1
Lindenweg	Rößgener Str.			1
Lutherstr.	Tzschirnerplatz	Lauenhainer Str.		1
Markt	Weberstr.	Rochlitzer Str.		2
Melanchthonstr.	Lutherstr.	Leisniger Str.		1
Neustadt	Joh.-Sebastian-Bach-Str.	Rochlitzer Str.	ohne Heiste	1
Niedergasse	Oststr.	Schützenplatz		1
Oststr.	Steinweg	Dr.-Wilhelm-Külz-Str.		1
Parkweg	Leisniger Str.	Weststr.		1

Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Straße	Abschnitt von	Abschnitt bis	Bemerkung	Reinigungs- klasse
Paul-Fleming-Str.	Lauenhainer Str.			1
Plan	Steinweg	ehem. Feuerwehrgerätehaus		1
Poststr.	Tzschirnerplatz	Südstr.		1
Ringethaler Weg	Rößgener Str.	Waldheimer Str.		1
Robert-Koch-Str.	Hainichener Str.	Gabelsbergerstr.		1
Rochlitzer Str.	Markt	Technikumplatz		2
Rößgener Str.	Auensteig	Auenblickstr.		1
Rosa-Luxemburg-Str.	Lauenhainer Str.	Auensteig		1
Schillerstr.	Bahnhofstr.	Heinrich-Heine-Str.		1
Schulstr.	Schillerstr.	Poststr.		1
Schumannstr.	Poststr.	Neustadt		1
Steinweg	Hainichener Str.	Frankenberger Str.		1
Südstr.	Schillerstr.	Weberstr.		1
Technikumplatz	Tzschirnerstr.	Bahnhofstr.	nur Hauptstr.	1
Theodor-Heuss-Str.	Lauenhainer Str.	Auensteig		1
Tzschirnerstr.	Tzschirnerplatz	Technikumplatz		1
Tzschirnerplatz	Zimmerstr.	Lutherstr.	um Platz innen und außen	1
Turnerstr.	Oststr.	Schützenplatz		1
Viersener Str.	Leipziger Str.	Leipziger Str.		1
Waldheimer Str.	Markt	Auenblickstr.		1
Weberstr.	Burgstädter Str.	Markt		2
Weststr.	Heinrich-Heine-Str.	Am Schwanenteich		1
Zimmerstr.	Waldheimer Str.	Tzschirnerplatz		1